

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche gerichtliche, behördliche, außergerichtliche und sonstige Tätigkeiten und Beratungs- oder Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem Rechtsanwalt (im Folgenden vereinfachend „**Rechtsanwalt**“) und der Mandantin/dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „**Mandat**“) vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.3. Diese AAB gelten sowohl für Mandanten als Unternehmer gem § 1 Abs 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), für die ein Geschäft (das Mandat) zum Betrieb ihres Unternehmens gehört (im Folgenden "**Unternehmer**") als auch für Verbraucher gem § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, für die das Geschäft (das Mandat) nicht zum Betrieb ihres allfälligen Unternehmens gehört (im Folgenden "**Verbraucher**"). Sofern und soweit in diesen AAB unterschiedliche Regelungen für Unternehmer und Verbraucher enthalten sind, wird darauf ausdrücklich hingewiesen.
- 1.4. Der Rechtsanwalt behält sich eine Aktualisierung dieser AAB vor. Die jeweils geltende Fassung ist auf der Homepage abrufbar (www.loefflerlegal.at).

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und/oder zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach der Beendigung des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.3. Die Beratung erfolgt ausschließlich nach dem in Österreich anwendbaren Recht und erstreckt sich insbesondere nicht auf Fragen der Wirtschaftlichkeit, der steuerlichen Behandlung, der Gebühren, der Rechnungslegung, der Bilanzierung oder des regulatorischen Eigenkapitals und bezieht sich nicht auf technische, kaufmännische, wirtschaftliche finanzielle, umweltbezogene, versicherungsbezogene, versicherungsmathematische, informationstechnologische oder andere nicht-rechtliche Aspekte.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Der Rechtsanwalt ist insbesondere berechtigt, den Mandanten in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich sowie gegenüber sonstigen Behörden zu vertreten, einen Vergleich abzuschließen, Geld und Geldwerte für den Mandanten entgegenzunehmen und deren Entgegennahme rechtsgültig zu bestätigen, (Stell)Vertreter mit gleicher oder beschränkter Vollmacht zu bestellen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Rechtsanwalt für angemessen und/oder erforderlich hält.
- 3.3. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel

in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

- 3.4. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den "Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes" (RL-BA 2015)) oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (OBDK)) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.
- 3.5. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. Wird der Rechtsanwalt als Vertragsrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt der Rechtsanwalt auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er diesbezüglich von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, den Rechtsanwalt im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.
- 4.4. Der Rechtsanwalt ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, bei Geldwäsche geeigneten Geschäften bestimmte Prüfungshandlungen zu setzen. Dazu zählen etwa die Feststellung der Parteien, des oder der wirtschaftlichen Eigentümer sowie deren Identität. Ebenso hat er den Zweck des Geschäftes und gegebenenfalls die Mittelherkunft zu prüfen. Der Mandant ist bei derartigen Geschäften verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen und entsprechende Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß ohne Verzug zu erteilen bzw zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt derartige Informationen im Auftrag einer involvierten Bank anfordert. Zur Erfüllung der Sorgfalts-, Überwachungs-, Melde- und Aufbewahrungspflichten wird der Mandant dem Rechtsanwalt alle notwendigen oder angeforderten Informationen und/oder Unterlagen in angemessener Frist übermitteln.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung (und Ausnahmen davon)

- 5.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.
- 5.2. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.3. Ausgenommen von der Vertraulichkeitsverpflichtung sind (i) Offenlegungen mit Einverständnis des Mandanten, (ii) gesetzlich, gerichtlich oder behördlich gebotene oder zulässige Offenlegungen, (iii) Offenlegungen an Aufsichtsbehörden, (iv) Offenlegungen von öffentlich zugänglichen Informationen, (v) Offenlegungen (auf vertraulicher Basis) an die Haftpflichtversicherung(en) des Rechtsanwalts, (Versicherungs-)Vermittler, Wirtschaftsprüfer und berufsmäßigen Berater, sofern dies für die Erfüllung von rechtlichen und vertraglichen (Mandats-)Verpflichtungen erforderlich ist.
- 5.4. Sobald Informationen öffentlich bekannt gemacht wurden oder öffentlich zugänglich sind, ist der Rechtsanwalt zur Offenlegung berechtigt, dass er für den Mandanten in dieser Angelegenheit tätig geworden ist (insbesondere auf der Website des Rechtsanwalts und bei Anwaltsrankings). Nicht öffentliche Details des Mandats werden ohne das Einverständnis des Mandanten aber auch in diesem Fall keinesfalls veröffentlicht. In diesem Zusammenhang erklärt der Mandant außerdem sein Einverständnis, dass der Rechtsanwalt dessen Name, Marke und Logo verwenden darf.
- 5.5. Die Tatsache, dass der Rechtsanwalt über vertrauliche Informationen betreffend den Mandanten und sein Unternehmen verfügen, hindert den Rechtsanwalt nicht, andere Parteien zu beraten, selbst wenn die vertraulichen Informationen für diese Parteien relevant sein könnten. Dies beeinträchtigt jedoch in keiner Weise die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach diesem Punkt 5 sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

6. Interessenkollision

- 6.1. Vor Übernahme eines Mandats führt der Rechtsanwalt eine interne Konfliktprüfung durch und teilt das Ergebnis dem Mandanten mit.
- 6.2. Erhält der Mandant zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.3. Vorbehaltlich geltender gesetzlicher, standesrechtlicher und interner Regelungen darf der Rechtsanwalt für einen oder mehrere Gesellschafter oder verbundene Unternehmen oder Mitbewerber eines Mandanten handeln, deren Interessen nicht notwendigerweise vollständig mit den Interessen des Mandanten übereinstimmen, und/oder für andere Mandanten, die Mitbewerber sind oder die der Mandant als solche betrachtet.
- 6.4. Tritt während des Mandats ein Interessenkonflikt auf und verbieten gesetzliche, standesrechtliche und interne Regelungen das (weitere) Handeln für den Mandanten, so hat der Rechtsanwalt das Recht, die Mandatsvereinbarung gemäß Punkt 13. zu beenden. In diesem Fall haftet der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten nicht für Kosten oder Verluste, die sich aus der Beendigung des Mandats ergeben.

7. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

8. Unterbevollmächtigung und Substitution / Externe Berater

- 8.1. Vereinbart wird, dass sich der Rechtsanwalt durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten lassen kann (Unterbevollmächtigung). Im Fall vorübergehender Verhinderung darf der Rechtsanwalt gemäß § 14 RAO den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution). Bei Unterbevollmächtigung oder Substitution an einen anderen Rechtsanwalt haftet der Substituent nur für Auswahlverschulden.
- 8.2. Der Rechtsanwalt kann bei der Auswahl und der Beauftragung von externen Beratern sowie bei der Koordination der beauftragten Tätigkeiten unterstützen, wird diesbezüglich aber nur nach bestem Wissen tätig und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Fähigkeiten und Leistungen dieser Personen. Die allfällige (Sub-)Beauftragung eines externen Beraters im Zusammenhang mit dem Mandat erfolgt im Namen des Mandanten. Insbesondere ist ein hinzugezogener Berater dem Mandanten gegenüber direkt verantwortlich.

9. Honorar

- 9.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar gemäß den vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag beschlossenen und kundgemachten Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) in der zum Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts durch den Mandanten letztgültigen Fassung.
- 9.2. Sofern die Verrechnung des Honorars des Rechtsanwalts nach tatsächlichem Zeitaufwand auf Grundlage eines Stundensatzes schriftlich vereinbart wurde, ist die kleinste verrechenbare Zeiteinheit 10 (zehn) Minuten.
- 9.3. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann; ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 9.4. Es wird die Wertbeständigkeit des Honorars vereinbart. Der Rechtsanwalt behält sich das Recht vor, jährlich – frühestens aber drei Monate nach Beginn des Mandats – eine Indexanpassung des vereinbarten Honorars auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 ("VPI 2020") – je nach Entwicklung des VPI 2020 nach oben oder nach unten - vorzunehmen. Als Bezugsgröße für die erstmalige Indexanpassung dient die für das Monat des Mandatsbeginns veröffentlichte Indexzahl des VPI 2020. Bei einer Wertanpassung ist die neue Indexzahl des VPI 2020 die neue Ausgangsgrundlage für die jeweils nächste Anpassung.
- 9.5. Sämtliche Honorarangaben verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (bzw vergleichbarer Steuern) und Barauslagen, sofern nicht ausdrücklich festgehalten ist, dass es sich um Brutto-Beträge handelt.
- 9.6. Das Honorar beinhaltet insbesondere keine Auslagen für Gerichts- und Eintragungsgebühren, Reise- und Hotelkosten, Übersetzungskosten oder Notar- und Beglaubigungsgebühren.
- 9.7. Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgeblich ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt der Honorarnote widerspricht.
- 9.8. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5

Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

10. Rechnungslegung

- 10.1. Der Mandant verpflichtet sich, die in den Honorarnoten vom Rechtsanwalt ausgewiesenen Honorare, Gebühren und Auslagen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Falls Zahlungen an den Rechtsanwalt im Zusammenhang mit Honorarnoten des Rechtsanwalts gesetzlichen Abzügen oder Einbehalten unterliegen oder erfolgt im Zuge der Zahlung ein sonstiger Abzug (zB Bankspesen), hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein zusätzliches Honorar im Ausmaß der vorgeschriebenen Abzüge und/oder Einbehalte, sodass der Rechtsanwalt das in Rechnung gestellte Honorar, Gebühren und/oder Auslagen in voller Höhe erhält.
- 10.2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Honorarnoten nach Erhalt unverzüglich und ohne Abzüge in Euro zahlbar und fällig.
- 10.3. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 10.4. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 10.5. Der Rechtsanwalt kann vom Mandanten eine oder mehrere Honorarvorauszahlungen (Akonto) für den zu erwartenden Aufwand für einen zukünftigen Zeitraum oder für bestimmte Schritte fordern. Die Honorarvorauszahlungen werden auf die regulären Honorarnoten angerechnet und ein allfälliger Restbetrag ohne Zinsen an den Mandanten rückerstattet.
- 10.6. Der Mandant erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung, dass Rechnungen auch in elektronischer Form ausgestellt und in elektronischer Form übermittelt werden können (elektronische Rechnungen).
- 10.7. A. Nur gültig für Mandanten, die auch Verbraucher sind: Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 4% p.a. zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, so hat er dem Rechtsanwalt den darüberhinausgehenden tatsächlichen Zinsschaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (insb § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

B. Nur gültig für Mandanten die Unternehmer sind: Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, so hat er dem Rechtsanwalt auch den darüberhinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 10.8. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

- 10.9. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwalts. Ist der Mandant Verbraucher, so gilt dies nur, soweit die Leistungen des Rechtsanwalts aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden.
- 10.10. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten vollkommen unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwalts anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt direkt vom Mandanten begehren.

11. Haftung des Rechtsanwaltes

11.1. Nur gültig für Mandanten, die Verbraucher sind:

- 11.1.1. Eine Haftung des Rechtsanwalts sowie eine Haftung des Mandanten für Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Mandat, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist ausgeschlossen (siehe dazu insbesondere auch Punkte 11.1.3 und 11.1.4).
- 11.1.2. Eine Haftung des Rechtsanwalts sowie eine Haftung vom Mandanten für indirekte oder (Mangel)Folgeschäden oder entgangenen Gewinn auf oder im Zusammenhang mit dem Mandat, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist ausgeschlossen (siehe dazu insbesondere Punkt 11.1.4).
- 11.1.3. Die Haftungsausschlüsse gemäß Punkten 11.1.1 und 11.2.2 gelten für sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, ungeachtet ob aus Vertrag, Delikt, wegen Verletzung gesetzlicher oder vorvertraglicher Pflichten oder anderweitig jeweils im Zusammenhang mit dem Mandat.
- 11.1.4. Keiner der Haftungsausschlüsse gemäß Punkt 11.1 gilt in Bezug auf Personenschäden.

11.2. Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind:

- 11.2.1. Die Haftung des Rechtsanwalts sowie die Haftung des Mandanten für allfällige Verluste, Kosten, Auslagen oder Schäden ist mit einem Gesamthöchstbetrag von EUR 400.000 (Euro vierhunderttausend) beschränkt (siehe dazu insbesondere auch Punkte 11.2.2, 11.2.3 und 11.2.6).
- 11.2.2. Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 11.2.1 gilt für sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, ungeachtet ob aus Vertrag, Delikt, wegen Verletzung gesetzlicher oder vorvertraglicher Pflichten oder anderweitig jeweils im Zusammenhang mit dem Mandat.
- 11.2.3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 11.2.1 gilt nicht bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 11.2.4. Eine Haftung des Rechtsanwalts sowie eine Haftung vom Mandanten für Schäden im Zusammenhang mit dem Mandat, die durch leichte oder schlicht grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, ist ausgeschlossen (siehe dazu insbesondere Punkt 11.2.6).
- 11.2.5. Eine Haftung des Rechtsanwalts sowie eine Haftung vom Mandanten für indirekte oder (Mangel)Folgeschäden oder entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit dem Mandat ist ausgeschlossen (siehe dazu insbesondere Punkt 11.2.6).
- 11.2.6. Keine der Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gemäß Punkt 11.2 gilt in Bezug auf Personenschäden.

- 11.2.7. Der Haftungshöchstbetrag gemäß Punkt 11.2 bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche entsprechend zu kürzen, wobei die insgesamt Haftung des Rechtsanwalts jedenfalls mit dem Haftungshöchstbetrag gemäß Punkt 11.2 gedeckelt ist.
- 11.3. Der Rechtsanwalt ist nur gegenüber dem Mandanten haftbar und verantwortlich, nicht aber gegenüber Dritten.
- 11.4. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, bei sonstiger Schad- und Klagsloshaltung des Rechtsanwalts auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt nicht für Fälle, in denen dem Rechtsanwalt erkennbar ist, dass seine Leistungen in die Sphäre eines Dritten eingreifen.

12. Verjährung / Präklusion

- 12.1. Nur gültig für Mandanten, die Verbraucher sind: Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). Davon unberührt bleiben gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers.
- 12.2. Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (einschließlich gesetzliche Gewährleistungsansprüche) gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

13. Beendigung des Mandats

- 13.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.
- 13.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.
- 13.3. Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses, aus welchem Grund immer, ist das gesamte offene Honorar samt Barauslagen, allfälligen Gebühren und Aufwendungen von Dritten sowie gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer unverzüglich fällig.

14. Aktführung und Herausgabepflicht

- 14.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten die ihm gehörigen Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 14.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat,

steht dem Rechtsanwalt ein zusätzlicher Kostenersatzanspruch für die Zurverfügungstellung der verlangten Unterlagen zu.

- 14.3. Der Rechtsanwalt führt Akten in Papier- und/oder elektronischer Form. Alle Unterlagen in Zusammenhang mit dem Mandat werden vom Rechtsanwalt (mindestens) für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

15. Geistiges Eigentum

- 15.1. Der Mandant ist berechtigt, von vom Rechtsanwalt verfasste Unterlagen im Zusammenhang mit dem Mandat sowie für ergänzende Zwecke zu verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwalts.
- 15.2. Der Rechtsanwalt räumt keinerlei Rechte, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Urheber- und Nutzungsrechte, an von Dritten verfassten Unterlagen oder sonstigen Werken ein, die der Rechtsanwalt im Zusammenhang mit dem Mandat an den Mandanten weitergibt oder weitergegeben hat.

16. Rechtswahl und außergerichtliche Streitbeilegung

- 16.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.
- 16.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Mandatsbeziehung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten, diesen AAB und/oder der Mandatsvereinbarung, einschließlich dem Zustandekommen, der Verletzung, der Auflösung, der Gültigkeit oder der Nichtigkeit, sind ausschließlich die sachlich für 1010 Wien zuständigen Gerichte zuständig. Ist der Mandant Verbraucher, gilt die gesetzliche Gerichtsstandregelung gemäß § 14 KSchG.

17. Datenschutz

- 17.1. Im Zuge der Leistungserbringung ist es erforderlich, dass der Rechtsanwalt personenbezogenen Daten des Mandanten und gegebenenfalls auch personenbezogene Daten der Kunden, Mitarbeiter, beteiligter Unternehmen oder sonstiger Dritter des Mandanten verarbeiten. Wenn Sie uns diese Daten bekannt geben, so gehen wir von Ihrer Berechtigung hierzu aus. Im täglichen Geschäftsverkehr bedient sich der Rechtsanwalt überwiegend elektronischer Kommunikationsformen. Sie erklären sich durch die Unterfertigung dieser Vereinbarung mit der Kommunikation mittels nicht-verschlüsselter E-Mails einverstanden. Sie nehmen auch zur Kenntnis, dass im Kommunikationsverkehr auch Server außerhalb der Europäischen Union involviert sein können. Sollten Sie bei der Erbringung der Leistungen oder auch nur in bestimmten Angelegenheiten die Kommunikation mit dem Rechtsanwalt nicht in elektronischer Form oder nur in verschlüsselter Form wünschen, so teilen Sie dies bitte mit.
- 17.2. Im Rahmen der Erbringung von Leistungen kann der Rechtsanwalt die Dienste von Cloud-Service-Providern nutzen. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass der Rechtsanwalt bestimmte Dienstleistungen zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung (insbesondere Hosting und Videokonferenzen) von externen Dienstleistern (insbesondere Anbieter von Hosting-Services und von Services im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Videokonferenzen) in Anspruch nimmt.
- 17.3. Der Rechtsanwalt erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten allein und ausschließlich zur Erfüllung der mit dem Mandanten abgeschlossenen Vertragsverhältnisse oder vertragsähnlicher Schuldverhältnisse bzw. in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Ausfluss des Berufsrechtes des Rechtsanwaltes ist es unter anderem – unabhängig und eigenverantwortlich – über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen zu entscheiden zu haben. Die von Ihnen zur Verfügung gestellten

personenbezogenen Daten verarbeitet der Rechtsanwalt daher als Verantwortlicher im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

18. Kommunikation

- 18.1. Erklärungen des Rechtsanwalts an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte (E-Mail-)Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail. Nach diesen AAB schriftlich abzugebende Erklärungen können auch via E-Mail abgegeben werden.
- 18.2. Die digitale Kommunikation beinhaltet verschiedene Risiken wie insbesondere Verzögerungen, Unzustellbarkeit, Datenkorruption, Hacking, Datenauslesung, unberechtigte Änderungen und sonstige Eingriffe Dritter. Die Vertraulichkeit von Informationen kann dadurch gefährdet sein. Darüber hinaus können durch diese digitale Kommunikation Viren, Würmer, Trojanische Pferde oder sonstige Malware übertragen werden. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Schäden, die durch solche Vorfälle entstehen.
- 18.3. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt auf verschiedene Arten mit ihm kommuniziert, insbesondere von Dritten bereitgestellte digitale Lösungen verwendet, einschließlich der Kommunikation per E-Mail, Internet, Video-, Audio- und Online-Konferenzen sowie Voice-over-IPs.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 19.2. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels E-Mail abgegeben werden.
- 19.3. Auf das Mandatsverhältnis sind die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Terrorfinanzierung und Geldwäsche anwendbar. Zur Einhaltung der korrespondierenden Verpflichtungen, wird der Klient, nach allfälliger Aufforderung Unterlagen zur Identitätsfeststellung (des Mandanten, allfälliger Gesellschafter und direkter oder indirekter wirtschaftlicher Eigentümer) zur Verfügung stellen und die Information während des Auftragsverhältnisses stets aktuell zu halten.
- 19.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.